

Satzung
des
Brauchtumpflegeverein Birgel
vom 25.11.1990
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 24.09.1999

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Brauchtumpflegeverein Birgel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Name den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Birgel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1999.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der früheste Zeitpunkt des Eintritts ist der 1. des Monats nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

* gem. § 52 II Nr. 4 AO- gemeinnützig

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied des Vorstandes betroffen oder befangen, so ist es von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Vom Vorsitzenden ist dafür ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Vor dem Ausschluss aus dem Verein ist das betroffene Mitglied persönlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand),
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, der zugleich 2. Vorsitzender ist und dem Schriftführer, der zugleich 3. Vorsitzender ist. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 4 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis auf weiteres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem der 3 Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Gesamtvorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder auf Antrag von drei Gesamtvorstandsmitgliedern.
- (4) Anträge betreffend der Satzung müssen der Einladung für die Mitgliederversammlung beigelegt sein. Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die Ihren Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet haben oder von der Beitragspflicht befreit sind.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag und die Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung oder Gesellschaft, die das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf. Die Verwendung kann nur vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

Festgestellt am 24. September 1999